

Dokumentationspflicht von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen:

Neue Vorgaben ab 2026

Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind seit Jahren verpflichtet, ihren PSM-Einsatz vollständig zu dokumentieren. Diese Pflicht ergibt sich aus der EU-Verordnung (EG) 1107/2009 sowie dem Pflanzenschutzgesetz (§ 11 PflSchG).

Ab dem 1. Januar 2026 treten neue rechtliche Vorgaben in Kraft (Grundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564):

1. Die Dokumentation muss umfassender erfolgen und weiterhin alle PSM-Anwendungen lückenlos erfassen.
2. Die Aufzeichnungen müssen künftig – ab dem 1. Januar 2027 – in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format geführt werden.

Das bedeutet:

- Alle PSM-Anwendungen müssen vollständig dokumentiert werden, jedoch ab dem 1. Januar 2026 umfassender als bisher (Tab. 1).
- Bis zum 31. Dezember 2026 bleibt es zulässig, die Dokumentation von PSM-Anwendungen handschriftlich zu führen.
- Ab dem 1. Januar 2027 muss die Dokumentation ausschließlich in elektronischer, maschinenlesbarer Form erfolgen (s. u.). Ungeachtet dieser Fristverlängerung empfiehlt es sich, sich frühzeitig mit der elektronischen Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen auseinanderzusetzen!

Fristen und Anforderungen

- Die Aufzeichnung hat – wie bisher – unverzüglich zu erfolgen. Wird die Anwendung zunächst nicht elektronisch erfasst, muss spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Umwandlung in ein elektronisches, maschinenlesbares Format erfolgen – dies gilt ab dem 1. Januar 2027.
- Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden – gerechnet ab Beginn des Folgejahres nach Entstehung der Daten (z. B. Anwendung im Jahr 2025: Aufbewahrung bis Ende 2028, die Daten können ab 2029 gelöscht werden).
- Die Aufzeichnungen können durch die zuständige Behörde geprüft werden.
- Die Aufzeichnungen müssen und sollen dem Pflanzenschutzdienst nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Es gibt keinen automatischen Abruf der Daten.

Tab. 1: Die Neuerung ab 2026 – Umfang der Aufzeichnung (Pflichtangaben)

	Bisher erforderlich	Zusätzlich ab 1. Januar 2026	Inhalt
Anwender/in	X		Name der anwendenden Person
Kultur	X		Bezeichnung der Kultur z. B. „Baumschulgehölze“
		X	EPPO-Code* z.B. „NNNZZ“ für Zierpflanzen „NNNBA“ für Baumschulgehölze
		X	BBCH-Stadium** sofern relevant
PSM-Anwendung	X		Datum
		X	Uhrzeit – Beginn der Behandlung sofern relevant, d.h. wenn in der Gebrauchsanleitung eine zeitliche Einschränkung vor- gesehen ist (z. B. Bienenschutz B2 – nach dem täglichen Bienenflug)
	X		Name des PSM (vollständig)
		X	Zulassungsnummer
		X	Art der Verwendung - Freiland - Gewächshaus - Lager
	X		Aufwandmenge
Fläche	X		Bezeichnung (z. B. Haus 1, Flurname „Hinterm Hof“)
		X	Lage, Georeferenz (GPS-Daten, InVeKoS-Nr.) ***
		X	Größe/Umfang der behandelten Fläche/Einheit

Nicht aufzeichnungspflichtig ist der **Zweck der Anwendung**, z. B. der Schaderreger, gegen den die Anwendung gerichtet war. Aus eigenem Interesse (zur langfristigen Erfolgskontrolle und Resistenzmanagement) sollte die Indikation mit aufgezeichnet werden, muss aber bei Kontrollen nicht mit vorgelegt werden.

* Der **EPPO-Code** ist ein standardisiertes alphanumerisches Codierungssystem der Europäischen und Mediterranen Organisation für Pflanzenschutz (EPPO). Damit werden jede Pflanze und jeder Schaderreger in Kurzform codiert. Das System erleichtert den internationalen Austausch relevanter Informationen. Der EPPO-Code kann für jeden relevanten Organismus unter <https://gd.eppo.int/> recherchiert werden. Auch Kulturgruppen sind erfasst.

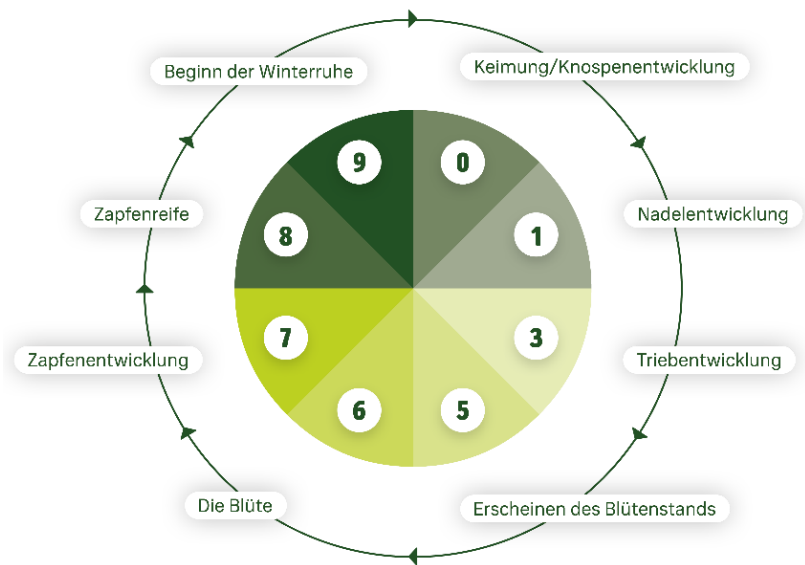
Zierpflanzen = NNNZZ
 Baumschulgehölze = NNNBA
 Laubgehölze = NNNWL
 Nadelgehölze = NNNWN
 Ziergehölze = NNNZG
 Obstgehölze = NNNOG
 Rosa sp. = ROSSS

Wir empfehlen, die EPPO-Codes so zu dokumentieren, wie die PSM zugelassen sind. Das heißt, wenn ein PSM für die Anwendung an Zierpflanzen zugelassen ist, dann NNNZZ für Zierpflanzen. Ist die Anwendung in Baumschulgehölzen zugelassen, dann NNNBA. Ist die Zulassung beschränkt auf nur eine Kultur, dann sollte auch nur der EPPO-Code dieser Kultur verwendet werden, z. B. *Abies* sp., dann ABISS. Es ist sinnvoll, die Einzelkultur zu dokumentieren, wenn nur diese behandelt wurde, auch wenn das Pflanzenschutzmittel für Zierpflanzen (NNNZA) oder Baumschulgehölze (NNNBA) zugelassen ist.

** BBCH-Stadium

Die BBCH-Skala dient der vereinfachten Beschreibung des Entwicklungsstandes der Kulturpflanzen. Mit dem BBCH-Code wird das aktuelle Entwicklungsstadium einer Pflanze bzw. einer Kultur beschrieben.

Die Skala ist in zehn übergeordnete „Makrostadien“ unterteilt, die jeweils in kleinere „Mikrostadien“ untergliedert sind. Wobei für sämtliche Baumschulgehölze nur 8 Makrostadien relevant sind, für Rosengehölze sind 9 Makrostadien relevant. Für die diversen Baumschulgehölze und auch Rosengehölze bestehen bereits Veröffentlichungen zu den BBCH-Stadien.



Beispiel Makrostadien für Koniferen

Der Pflanzenschutzdienst der LWK NRW ist aktuell dabei, diese in verständlicher Form in Merkblätter zu bringen!

Für folgende Gehölz-Arten werden Merkblätter erstellt:

- Laubgehölze (Blüte nach Austrieb)
- Laubgehölze (Blüte vor Austrieb)
- Immergrüne Laubgehölze (Blüte nach Austrieb)
- Immergrüne Laubgehölze (Blüte vor Austrieb)
- Koniferen
- Steinobstgewächse
- Kernobstgewächse
- Rosengehölze

*** Georeferenz

Bisher reichte die betriebsinterne Flächenbezeichnung, wie z. B. „Haus 1“, „Quartier 2“ oder „Feld 3“, aus, um die behandelte Fläche zu dokumentieren. Diese intern gebrauchten Angaben können weiter genutzt werden, aber jeder Fläche ist nun eine Georeferenz zuzuordnen – ein GPS-Punkt pro Fläche (mit dem Smartphone und einer Karten-App oder z. B. Google Maps). Die Koordinaten sollten möglichst mittig auf der Fläche liegen. Eine exaktere Beschreibung der Fläche, ist nicht nötig. Es ist nicht notwendig, kleinteiliger zu dokumentieren als bisher! Es wird auf Fachebene der Pflanzenschutzdienste angestrebt, die Georeferenzierung möglichst in allen Bundesländern einheitlich zu gestalten. Daher ist im Laufe der nächsten Wochen/Monate weitere Präzisierung zu erwarten.

Betriebe, die GAP-Anträge stellen oder gestellt haben, müssen die InVeKoS-Nummern nutzen.

Elektronische Aufzeichnung

Ab dem 1. Januar 2027 sind sämtliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln verpflichtend in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu dokumentieren.

Zur Erfüllung der digitalen Dokumentationspflicht ab 2027 können Betriebe auf bereits etablierte Lösungen zurückgreifen:

- Ackerschlagkarteien erfüllen in der Regel die Anforderungen der neuen Dokumentationspflicht und bieten eine zuverlässige Möglichkeit zur Erfassung relevanter Daten.
- Betriebe, die bisher ohne digitale Ackerschlagkartei arbeiten, können auf Lösungen wie die Plattform PS Info MeinBetrieb (siehe nebenstehenden QR-Code, kostenpflichtig: derzeit 175 €/Jahr) zurückgreifen, um Pflanzenschutzmaßnahme digital zu dokumentieren.
- Für Betriebe, die nur wenige PSM-Anwendungen pro Jahr dokumentieren müssen, kann die kostenfreie Lösung „PSM-DOK“ einiger Pflanzenschutzdienste, das vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz erstellt wurde, verwendet werden. Diese Plattform ist nicht in allen Bundesländern nutzbar <https://www.pflanzenschutz-information.de/info?p=psm-dok>

